

Factsheet zu CSRD und ESRS E4: EU-Offenlegungspflichten zu Biodiversität und Ökosystemen

Stand: 10/2023

Kontext CSRD

Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („Corporate Sustainability Reporting Directive“, CSRD) soll bewirken, dass Unternehmen transparenter über Nachhaltigkeit berichten, verbindliche Berichtsstandards einführen und die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung stellen. Die CSRD erweitert damit den Anwendungsbereich und die Berichtspflichten der zuvor bereits bestehenden Richtlinie über die nicht-finanzielle Berichterstattung (NFRD¹) um vollumfängliche Nachhaltigkeitsberichtsstandards, sogenannte „European Sustainability Reporting Standards“ (ESRS, siehe Grafik). Neu ist dabei auch, dass es einen umfangreichen Reporting-Standard zu Biodiversität und Ökosystemen (ESRS E4) gibt!

Die CSRD wird aktuell in nationales Recht übertragen; die Nachhaltigkeitsstandards selbst – hat die Kommission im Juli 2023 als delegierte Rechtsakte erlassen. Sie sind damit einheitlich in allen Mitgliedsstaaten anzuwenden. Es werden aktuell noch sektorspezifische Standards² erstellt.

Für betroffene Unternehmen bedeutet dies, dass sie ihr Nachhaltigkeitsreporting teilweise erheblich ausbauen müssen. U. a. neu:

Themenspezifische Standards				Ausblick
Querschnitts-Standard	Umwelt	Soziales	Unternehmensführung	Sektorspezifische ESRS
ESRS 1 Allgemeine Forderungen	ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Belegschaft	ESRS G1 Unternehmensführung, Risikomanagement, interne Kontrolle	ESRS für kapitalmarktorientierte KMU / freiwillige Orientierung für alle KMU
ESRS 2 Allgemeine Angaben	ESRS E2 Verschmutzung	ESRS S2 Beschäftigte in der Wertschöpfungskette	ESRS G2 Geschäftsgebaren	
	ESRS E3 Wasser Maritime Ressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften		
	ESRS E4 Biodiversität Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher*innen Endnutzer*innen		
	ESRS E5 Kreislaufwirtschaft			

- Definiert sind **sektorübergreifende, sektor- und unternehmensspezifische** Standards. In den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) und Unternehmensführung (G) sind die zu berichtenden Inhalte mit Indikatoren und Kennzahlen vorgegeben.
- Das Prinzip der „**Doppelten Wesentlichkeit**“ („*double materiality*“): Analysiert wird sowohl die **Impact-Wesentlichkeit** (*Inside-out-Perspektive*) als auch die **finanzielle Wesentlichkeit** (*Outside-in-Perspektive*). Ein Nachhaltigkeitsaspekt gilt als wesentlich, wenn er entweder aus der Perspektive der Auswirkungen (*impacts*) und/oder aus der finanziellen Perspektive bedeutend ist. Bezogen auf Biodiversität ist also sowohl zu beschreiben, welche Auswirkungen das Unternehmen auf Biodiversität hat, als auch, inwiefern es (finanziell) abhängig ist von Biodiversität.

¹ NFRD = ein Rechtsrahmen, der zuvor nur bestimmte große Unternehmen von öffentlichem Interesse seit 2018 zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeitsleistung verpflichtete.

² Mit sektorspezifischen Standards sollen in Form von delegierten Rechtsakten verschiedene Sektoren abgedeckt werden. Diskutiert werden folgende Sektoren: Bergbau, Abbau von Gestein, Erden und Kohle, Öl und Gas (Mid- und Downstream), Öl und Gas (Upstream und Dienstleistungen), Straßenverkehr, Landwirtschaft und Fischerei. Darüber hinaus sollen Standards zu den Sektoren Kraftfahrzeuge (Herstellung), Textilien, Nahrungsmittel und Getränke sowie Energie als delegierte Rechtsakte verabschiedet werden (s. 2024 Commission Work Programme und EFRAG für Updates).

Überprüfung und Sanktionen

Als Teil der Geschäftsberichterstattung wird der Nachhaltigkeitsbericht prüfpflichtig. Zunächst sollen die Nachhaltigkeitsinformationen mit begrenzter Sicherheit (*limited assurance*) geprüft werden. Eine Ausweitung hin zu einer verbindlichen Prüfung mit hinreichender Sicherheit (*reasonable assurance*) ist möglich (vorausstl. bis 2028).³

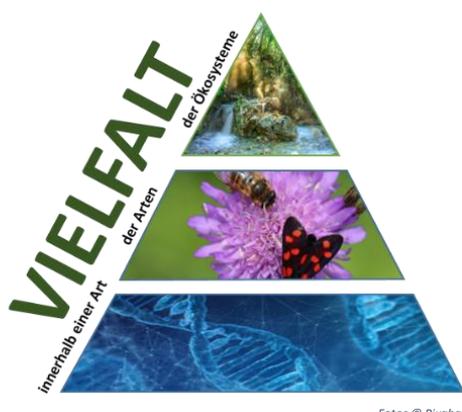
Nach den Vorgaben der Kommission in der Richtlinie ist mit erheblichen Sanktionen zu rechnen, diese werden allerdings noch von den einzelnen Mitgliedstaaten definiert. In Deutschland gelten aktuell bei Nichteinhaltung Geldbußen bis zu dem Betrag, der der höchsten der folgenden Beträge entspricht: Zehn Millionen Euro oder 5 % des gesamten Jahresumsatzes des Unternehmens oder das Doppelte der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste.

Welche Unternehmen sind betroffen?

- Ab Jahr 2025: Unternehmen, die bereits im Rahmen des NFRD Bericht erstatten, sind verpflichtet, für das Jahr 2024 Bericht zu erstatten.
- Ab Jahr 2026: Alle großen Unternehmen (mit mehr als 250 Beschäftigten) müssen für das Jahr 2025 Bericht erstatten.⁴
- Ab Jahr 2027: Kleine und mittlere Unternehmen (mit 10 bis 249 Beschäftigten), die börsennotiert sind, müssen bis 2026 Bericht erstatten.
- Ab Jahr 2029: Nichteuropäische Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 150 Millionen Euro in der EU, die entweder eine große oder börsennotierte Tochtergesellschaft in der EU oder eine bedeutende Niederlassung in der EU (mit einem Umsatz von 40 Millionen Euro) haben, müssen für 2028 Bericht erstatten.

Kleinstunternehmen und KMU, die nicht börsennotiert sind, sind zunächst von den Offenlegungspflichten nicht betroffen. Allerdings ist zu erwarten, dass große Unternehmen Biodiversitäts-Informationen bei ihren Zulieferern einholen werden. Vereinfachte Berichtsanforderungen für KMU werden als Orientierung aktuell ebenfalls entwickelt.

Für die Berichtspflichten zu Biodiversität gibt es darüber hinaus sogenannte „**phase-ins**“ für Biodiversität: Alle Unternehmen können im **ersten Jahr**, in dem sie berichtspflichtig sind, **finanzielle** Angaben zu Biodiversität (E4-6) weglassen. Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitenden können darüber hinaus sogar in den **ersten zwei Jahren das Reporting zum Biodiversitäts-Standard komplett weglassen. Es empfiehlt sich jedoch, sich so früh wie möglich auf die Anforderungen vorzubereiten und auf diese zu reagieren.**



Was ist Biodiversität?

Der ESRS E4 definiert Biodiversität als „*Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Süßwasser-, Meeres und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören.*“

Anders ausgedrückt ist Biodiversität:

- Die **Vielfalt unterschiedlicher Arten** als auch innerhalb einer Art (z.B. Pflanzen, Tiere, Pilze, Mikroorganismen...)
- Die **genetische Vielfalt** innerhalb einzelner Arten sowie die Diversität aller Organismen eines Lebensraums (genetische Diversität)

³ [DNK 2023](#)

⁴ Merkmale zur Bilanzsumme/Nettoumsatzerlöse, z.B. auf: [DNK 2023](#)

- Die **Vielfalt an Biotopen und Ökosystemen** sowie an Ökosystemfunktionen (z.B. Bestäubung, Wasserfilterung...)

ESRS E4 – Reportingstandard zu Biodiversität und Ökosystemen

Der Reportingstandard zu Biodiversität und Ökosystemen („ESRS E4“) beschreibt im ersten Teil allgemeine Angaben, die das Unternehmen zu machen hat und in der Anlage A genauere Erläuterung inklusive Templates, **wie** die Angaben gemacht werden (können). Inhaltlich gliedert sich der Standard in:

- Strategie,
- wie das Unternehmen seine Auswirkungen, Risiken und Chancen bezogen auf Biodiversität managt,
- Parameter und Ziele.

„Vorgeschaltet“ vor diese Schritte ist eine Wesentlichkeitsanalyse, die im ESRS 1 beschrieben wird, und die der ESRS E4 um zusätzliche Aspekte erweitert.

Der Standard wird ergänzt durch andere Umweltstandards zu Klimawandel (ESRS E1), Verschmutzung (ESRS E2), Wasser/marine Ressourcen (ESRS E3) und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5). Darüber hinaus muss der Standard ergänzt werden durch die Aspekte aus dem ESRS S3, also der Berichterstattung zu möglichen negativen Auswirkungen auf betroffene Bevölkerungsgruppen. Der Standard muss auch immer gemeinsam gelesen werden mit den allgemeinen Berichtsansforderungen/Offenlegungspflichten (ESRS 1, ESRS 2).

Ziel des Standards

Leser*innen des Nachhaltigkeitsberichtes eines Unternehmens sollen verstehen:

- Welchen Einfluss hat das Unternehmen auf Biodiversität? Wie trägt es zum Biodiversitätsverlust bei?
- Welche Maßnahmen ergreift es zur Verhinderung oder Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen auf die Biodiversität bzw. zum Schutz derselben?
- Wie passt das Unternehmen sein Geschäftsmodell, Strategien und Pläne an die planetaren Grenzen und internationale wie EU-Politiken zum Schutz der Biodiversität an?
- Welche Risiken, Abhängigkeiten und Chancen gibt es, wie sehen diese genau aus und wie geht das Unternehmen mit diesen um?
- Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den Auswirkungen auf Biodiversität und Abhängigkeiten von der Natur?

Die Inhalte des Standards

Die hier genannten Inhalte sind im Zusammenhang mit den generellen Vorgaben, z.B. zu Strategie oder Wesentlichkeitsanalyse, zu sehen und anzuwenden. Zur Vereinfachung beziehen sich die hier genannten Inhalte nur auf den ESRS E4. Die Inhalte des Standards sind hier in Kürze dargestellt. Zur besseren Verständlichkeit wurden sie stark komprimiert und aus unserer Sicht interpretiert bzw. neu zusammengefasst.⁵ Die Inhalte dieses Factsheets stellen keine Rechtsberatung dar.

ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	• Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	<ul style="list-style-type: none"> • Klimawandel • Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen • Direkte Ausbeutung • Invasive gebietsfremde Arten • Umweltverschmutzung • Sonstige
		• Auswirkungen auf den Zustand der Arten	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Populationsgröße von Arten • Globales Ausrottungsrisiko von Arten
		• Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Landdegradation • Wüstenbildung • Bodenversiegelung
		• Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen	

1. Doppelte Wesentlichkeitsanalyse

Unternehmen sollen ihr Business Modell und ihre Prozesse - auf Biodiversitätsauswirkungen, -abhängigkeiten und **R**isiken analysieren und die Analyse-Verfahren beschreiben – sowohl

Annex 1: Bei der Bewertung der Wesentlichkeit zu berücksichtigende Nachhaltigkeitsaspekte

⁵ Weiterführende Informationen gemäß Aufbau des Standards finden sich in einem Steckbrief von adelphi auf der Webseite <https://csrd-support.de/standard-zu-biodiversitaet-und-oekosystemen>

mit Blick auf den **eigenen Betrieb als auch die vor- und nachgelagerten Lieferketten**. Dabei bezieht sich der Standard auf die Analyse der **direkten Ursachen für den Biodiversitätsverlust**⁶ (siehe Annex 1-Grafik, sowie Grafik S. 5), aber auch die **Auswirkungen auf Arten und Ökosysteme**. Wichtig ist bei der Wesentlichkeitsanalyse, dass dargelegt werden muss, **wie** das Unternehmen zu seiner Einschätzung kommt, also welche Methodik es verwendet (und welche Parameter) und wie es Risiken bewertet. Der ESRS E4 empfiehlt die ersten drei Schritte einer Methodik, die von der Taskforce on Nature-related Financial Disclosures TNFD unter dem Namen „LEAP“ entwickelt wurde. Wir nennen hier einige Beispiele für Inhalte (nicht abschließend!):

Lokalisierung (Phase 1)	Bewertung der tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen und Abhängigkeiten (Phase 2)	Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen (Phase 3)
In diesem Schritt werden aktuelle und zukünftige unternehmenseigene Anlagen / Betriebe oder Rohstoffe und damit verbundene vor- und nachgelagerte Wertschöpfungsketten identifiziert und der aktuelle Zustand der Biodiversität und Ökosysteme, mit denen diese interagieren, beschrieben.	Geschäftsprozesse, die tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen und Abhängigkeiten auf Biodiversität und Ökosysteme haben (an eigenen Standorten, sowie in vor- und nachgelagerten Lieferketten), werden beschrieben und bewertet (inkl. Angabe der Bewertungskriterien). Ebenso werden die Abhängigkeiten von Biodiversität und Ökosystemleistungen beschrieben und bewertet.	In diesem Schritt werden sowohl physische Risiken , als auch Übergangsrisiken , der eigene Beitrag zu systemischen Risiken und Chancen beschrieben.

Darüber hinaus muss dargestellt werden, ob das Unternehmen bei der Nutzung biologischer Ressourcen betroffene Gemeinschaften konsultiert, und wenn ja, in welcher Form.

Der/die Leser*in soll auch verstehen, **wie** das Unternehmen die **relevanten Auswirkungen, Risiken und Chancen**, die es in der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert hat, **in seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell** berücksichtigt. Dabei muss das Unternehmen mindestens eine Liste seiner Standorte angeben, inklusive der Angabe von Tätigkeiten, die Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität negativ beeinflussen, Nennung der Schutzgebiete, Aufschlüsselung von Auswirkungen und Abhängigkeiten, Zustand des vorhandenen Ökosystems. Darüber hinaus sind wesentliche negative Auswirkungen in Bezug zu Landdegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung und Auswirkungen auf bedrohte Arten (u.a. auch in den Lieferketten) zu benennen.

2. Resilienz des Geschäftsmodells

Was meint der ESRS E4 mit „Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität“?

„Risikoanfällige Gebiete“ werden im Standard definiert als: mit bedrohten Arten gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN, oder einer nationalen Liste bedrohter Arten, oder offiziell anerkannte Schutzgebiete, Natura-2000-Gebiete (EU Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie) und „Key Biodiversity Areas“.

Das Unternehmen muss auch angeben, wie **widerstandsfähig das Geschäftsmodell** aufgestellt ist, insbesondere auch mit Blick auf die Gesetzgebung und die internationalen wie nationalen Ziele zum Biodiversitätsschutz. Der/die Leser*in soll verstehen, wie das Unternehmen sein Geschäftsmodell im Hinblick auf größere politische Ziele zum Biodiversitätsschutz organisiert und wie es diese berücksichtigt.

Ein Übergangsplan ist nicht mehr verpflichtend, **aber zu empfehlen**. Er kann zeigen, wie das Geschäftsmodell und die Unternehmens-Strategie zur Einhaltung der planetaren Grenzen (bezogen auf Biosphäre und Land) sowie den Zielen internationaler Biodiversitätsabkommen und der EU-Biodiversitätsstrategie beitragen⁷. Vorausschauende

⁶ Zerstörung von Ökosystemen/Habitaten, Übernutzung, Klimawandel, Verschmutzung, invasive Arten.

⁷ Siehe auch Publikation des WWF UK zu Transitions-Plänen ([WWF UK 2023](https://www.wwf.org.uk/press-releases/2023/04/wwf-uk-reveals-nature-related-financial-disclosure-strategy))

Unternehmen nutzen einen Übergangs- oder Aktionsplan, um sich an zukünftige Veränderungen rechtzeitig anzupassen und Wettbewerbsvorteile zu sichern.

3. Strategien zum Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen



Die Ursachen bzw. "Treiber" für den Verlust der Biodiversität

Fotos © Pixabay

Der/die Leser*in soll verstehen, welche **Strategien** das Unternehmen ausgewählt hat, um wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen hinsichtlich von Biodiversität und Ökosystemen zu **ermitteln, bewerten und steuern**.

Insbesondere sollen Unternehmen darlegen, wie sie strategisch den Ursachen für den Biodiversitätsverlust begegnen (sowohl am eigenen Standort als auch in der Wertschöpfungskette), z.B. im Einkauf von Produkten. Informationen zu Strategien zum Schutz der Biodiversität an und um eigene Standorte, im Bereich Landnutzung oder Landwirtschaft, Ozeane/Meere, Bekämpfung von Entwaldung werden erwartet.

4. Ziele zum Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen

Chancen

Klar definierte Ziele sollen offenlegen, wie das Unternehmen seine Strategie bezogen auf Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken bezüglich Biodiversität **möglichst effektiv umsetzt**. U.a. soll neben den allgemeinen Bestimmungen beschrieben werden:

- ob ökologische Schwellenwerte (wissenschaftsbasiert) angewendet werden und wie diese festgelegt wurden;
- ob die Ziele einen Beitrag liefern zum Kunming-Montreal-Abkommen, der EU-Biodiversitätsstrategie und anderen Politiken/Regularien;
- wie die Ziele mit den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse zusammenpassen (eigene Standorte und Lieferketten);
- ob Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden;
- wie die Ziele nach der Vermeidungshierarchie klassifiziert werden können.

5. Maßnahmen und Ressourcen zur Umsetzung von Biodiversitäts- und Ökosystem-Strategien und -zielen im Unternehmen

Das Unternehmen beschreibt die wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung der **Minderungs- oder Vermeidungshierarchie**⁸ und wie diese finanziell hinterlegt sind. So soll der/die Leser*in besser verstehen, ob das Unternehmen die Vermeidung von negativen Auswirkungen priorisiert, bevor es Auswirkungen reduziert, Natur wiederherstellt oder negative Auswirkungen seiner Tätigkeiten einfach kompensiert.

Falls das Unternehmen Kompensationsmaßnahmen finanziert, sind diese darzulegen. Berichtet werden soll auch, wie lokales und indigenes Wissen und naturbasierte Lösungen in biodiversitäts- und ökosystembezogene Maßnahmen einbezogen werden.

6. Metriken/Parameter zur Erfassung der wesentlichen Auswirkungen

Der ESRS E4 sieht vor, dass Unternehmen ihre Auswirkungen auf Biodiversität mit verständlichen **Kennzahlen** hinterlegen sollen. Bestenfalls werden negative Auswirkungen so nachvollziehbarer, messbarer und vergleichbarer. Wichtig ist insbesondere zu begründen, warum und wie bestimmte Kennzahlen ausgewählt wurden. Verpflichtend sind dabei insbesondere Kennzahlen zu **Standorten in oder in der Nähe von Gebieten mit**

⁸ Vermeidung, Reduktion, Wiederherstellung, Transformation/Kompensation (je nach Modell)

schutzbedürftiger Biodiversität, auf die das Unternehmen eine negative Wirkung hat, z.B. inklusive Anzahl und Fläche in Hektar. Aber auch bei wesentlichen **Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und/oder Meeresnutzungsänderungen** muss das Unternehmen relevante Parameter angeben.

7. Potenzielle finanzielle Auswirkungen von biodiversitäts- und ökosystembezogenen Einflüssen, Risiken und Chancen

Die Berechnung in Geldwerten soll dem/der Leser*in helfen zu verstehen, welche finanziellen Risiken durch Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens auf und von Biodiversität bestehen. Diese Informationen können im ersten Berichtsjahr noch weggelassen werden.

Tipps für den Einstieg

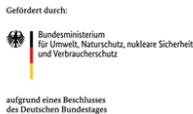
- Die [deutsche Übersetzung des ESRS E4](#) ist auf der Webseite der EU-Kommission downloadbar.
- adelphi hat den ESRS E4 sowie die weiteren Berichtsstandards (inkl. Informationen zur Wesentlichkeitsanalyse) detailliert auf der Webseite [CSRD-Support.de](#) aufbereitet.
- Bestehende Reportingstandards und Umweltmanagementstandards wie GRI und EMAS (hier: [EMAS-Leitfaden zu Biodiversität zum Download](#)) können eine Orientierung und erste unternehmensinterne Daten liefern. Der [GRI Standard zu Biodiversität \(GRI 304\)](#) wird aktuell auch überarbeitet und soll zum ESRS E4 passen.
- Ein [Leitfaden von Science-based Targets for Nature \(SBTN\)](#) zeigt, welche Schritte zum Biodiversitätsmanagement man beachten sollte.
- Ein Mapping von Zulieferern ist bereits auf Grund des Lieferkettengesetzes relevant und lohnt sich in jedem Fall – holen Sie Biodiversitäts-Informationen bei Ihren Zulieferern ein!
- [TNFD-LEAP](#) wird als Methodik für die Wesentlichkeitsanalyse im ESRS E4 genannt und bildet einen Einstieg in ein strukturiertes Risiko-Assessment. Erste TNFD-Bericht von Unternehmen können als Orientierung helfen.
- Methoden wie der [Biodiversity Check](#) bieten ein Einstiegs-Assessment entlang der relevanten Unternehmensbereiche und helfen, Maßnahmenpläne zu formulieren.
- Bei der Wesentlichkeitsanalyse im Bezug zur Biodiversität werden derzeit eine Fülle von Tools entwickelt:
 - der [WWF Biodiversity Risk Filter](#) kann kostenfrei einen ersten Einblick über die Auswirkungen von Branchen geben und auch eine Einschätzung zum Biodiversitätsrisiko von Rohstofflieferanten.
 - [ENCORE](#) ermöglicht kostenfrei einen ersten Überblick in Auswirkungen und Abhängigkeiten auf und von Biodiversität, bezogen auf verschiedene Branchen und ist besonders für große Produktsortimente hilfreich.
- Kostenfreie Datenbanken zu Schutzgebieten (z.B. [Protectedplanet.net](#)) und Bebauungspläne geben Aufschluss zu Unternehmensstandorten und Biodiversität.
- In der Regel bietet sich ein Gespräch mit Biodiversitätsexpert*innen (z.B. von Naturschutzorganisationen) an.

Das Factsheet wurde im Rahmen des Projekts Unternehmen Biologische Vielfalt – UBi – erarbeitet. UBi wird gefördert im Bundesprogramm Biologische Vielfalt vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Projektpartner:



Gefördert durch:



Bundesamt für
Naturschutz

Impressum & Haftungsausschluss

Global Nature Fund (GNF)
Kaiser-Friedrich-Straße 11
53113 Bonn
info@globalnature.org
www.globalnature.org

Autorin: Louisa Lösing
Stand: 06.11.2023

Ein herzliches Danke geht an Meike Jungnickel vom Projektpartner CSCP und Max Kolb vom NABU für Kommentierung, Beratung und Austausch sowie an das CSR-D-Team von adelphi.

Die Inhalte dieses Factsheets selbst stellen keine Rechtsberatung dar. Der Global Nature Fund übernimmt keine Verantwortung für Rechtskraft und rechtliche Zulässigkeit der Inhalte und Vorlagen.

Das Factsheet gibt die Auffassung und Meinung des Zuwendungsempfängers des Bundesprogramms Biologische Vielfalt wieder und muss nicht mit der Auffassung des Zuwendungsgebers übereinstimmen.